

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/26 87/17/0400

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.1992

Index

L37161 Kanalabgabe Burgenland 95/03 Vermessungsrecht

Norm

KanalbenützungsgebührenV Klingenbach 1985 §2;

KanalbenützungsgebührenV Klingenbach 1985 §3;

VermG 1968 §7a Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/17/0399 E 26. Juni 1992 RS 2

Stammrechtssatz

Unter einem "Grundstück" gem § 7a Abs 1 VermG ist jener Teil der Katastralgemeinde zu verstehen, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet wird (Hinweis E 5.12.1991, 86/17/0141).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987170400.X02

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at